

Artikel 21

1. Der Ausschuß berichtet über den Wirtschafts- und Sozialrat jährlich der Vollversammlung über seine Tätigkeit und kann ausgehend von der Prüfung der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Berichte und Informationen Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen — gegebenenfalls nebst Bemerkungen der Teilnehmerstaaten — werden in den Bericht des Ausschusses aufgenommen.

2. Der Generalsekretär übermittelt die Berichte des Ausschusses als Information an die Kommission für den Status der Frau.

Artikel 22

Die Spezialorganisationen haben das Recht, bei der Prüfung der Verwirklichung derjenigen Bestimmungen dieser Konvention vertreten zu sein, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuß kann die Spezialorganisationen auffordern, Berichte über die Verwirklichung der Konvention auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Teil VI

Artikel 23

Etwaige Bestimmungen, die

(a) in der Gesetzgebung eines Teilnehmerstaates oder

(b) in anderen für diesen Staat geltenden internationalen Konventionen, Verträgen oder Abkommen

enthalten sind und der Erlangung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in höherem Maße dienlich sind, werden von dieser Konvention nicht berührt.

Artikel 24

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, auf nationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der in dieser Konvention anerkannten Rechte zu erreichen.

Artikel 25

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen.

2. Zum Depositär dieser Konvention ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt.

3. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

4. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 26

1. Anträge auf Revision dieser Konvention können jederzeit von jedem Teilnehmerstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt werden.

2. Über etwaige in bezug auf einen solchen Antrag zu ergreifende Maßnahmen entscheidet die Vollversammlung der Vereinten Nationen.

Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diese Konvention ratifiziert oder ihr beitritt, tritt diese Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten entgegen, die von Staaten zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts erklärt werden, und zirkuliert ihn an alle Staaten.

2. Ein mit dem Gegenstand und Zweck dieser Konvention nicht zu vereinbarender Vorbehalt ist unzulässig.

3. Vorbehalte können durch entsprechende Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurückgezogen werden, der seinerseits alle Staaten davon unterrichtet. Eine solche Mitteilung wird am Tage ihres Eingangs wirksam.

Artikel 29

1. Jeder nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegte Streit zwischen zwei oder mehr Teilnehmerstaaten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention wird auf Ersuchen eines dieser Teilnehmerstaaten einem Schiedsverfahren unterzogen. Sind die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Schiedsersuchen nicht in der Lage, sich über die Durchführung des Schiedsverfahrens zu einigen, kann jede der Parteien den Streit beim Internationalen Gerichtshof durch Antrag entsprechend seinem Statut anhängig machen.

2. Jeder Teilnehmerstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er sich durch Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden fühlt. Gegenüber einem Teilnehmerstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, sind die übrigen Teilnehmerstaaten an Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden.

3. Jeder Teilnehmerstaat, der nach Absatz 2 dieses Artikels einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurückziehen.

Artikel 30

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

**Convention
on the Elimination of All Forms
of Discrimination against Women**

The States Parties to the present Convention,

Noting that the Charter of the United Nations reaffirms faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women,

Noting that the Universal Declaration of Human Rights affirms the principle of the inadmissibility of discrimination and proclaims that all human beings are born free and equal in dignity and rights and that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth therein, without distinction of any kind, including distinction based on sex,

Noting that the States Parties to the International Covenants on Human Rights have the obligation to ensure the equal right of men and women to enjoy all economic, social, cultural, civil and political rights,

Considering the international conventions concluded under the auspices of the United Nations and the specialized agencies promoting equality of rights of men and women,